

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Verfahrensweise bei der Beschädigung von Schulbüchern  
an den beiden örtlichen Schulen der Gemeinde Karlshagen vom 30.03.2000**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land- Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. S. 634) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **13.07.2000** und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die nachfolgende Änderung der Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Satzung über die Verfahrensweise bei der Beschädigung  
von Schulbüchern an den beiden örtlichen Schulen der Gemeinde Karlshagen**

Die Satzung der Gemeinde Karlshagen vom 30.03.2000 wird wie folgt geändert:

Der § 3 – Berechnung eines Buchschadens – wird mit Abs. 3 wie folgt ergänzt:

- (3) Bei Verlust des Schulbuches sind 80 % des Wiederbeschaffungswertes durch die Personensorgeberechtigten zu zahlen.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung über die Verfahrensweise bei der Beschädigung von Schulbüchern an den beiden örtlichen Schulen der Gemeinde Karlshagen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlshagen, d. ...~~13-07-2000~~...

  
Seiffert  
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Diese Satzung ist nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Neues von der Peenemündung“ Nr. 08/2000 (15.08.2000) in Kraft getreten.